

Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von modernen Holzheizungen



Das Land
Steiermark

Vorprüfungsverfahren (Stufe 1)

Bei Eigenheimen und Sanierungsvorhaben die im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert werden (A15 Abteilung Wohnbauförderung) ist keine zusätzliche Direktförderung aus dem Umweltlandesfonds möglich.

GZ: FA17A - 43.85-...../2011

Hinweis: Der Antrag ist vollständig und in Blockschrift bzw. deutlich leserlich auszufüllen und bei einer der auf Seite 2 genannten Stellen einzureichen.

FörderungswerberIn

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Vorname: Nachname:
Geburtsdatum:
Bezeichnung bei juristischen Personen:
Registercode (Firmenbuch-, Vereinsregisternummer, etc.):
Adresse: Straße: PLZ: Ort:
Telefon:
E-Mail:

Eingangsstempel der Einreichstelle:

Besitzverhältnisse (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder WohnungseigentumswerberIn
- PächterIn, HauptmieterIn
- Dinglich Nutzungsberechtigte/r
- Wohnbauträger
- BetreiberIn einer Schule oder eines Kindergartens
- BetreiberIn einer öffentlichen Sportanlage
- BetreiberIn eines Pflegeheimes

Eingangsstempel des Umweltlandesfonds:

Objektbeschreibung

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Objektadresse: wie Postanschrift: ja nein
Straße:
PLZ: Ort:

Art des Objektes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ein- / Zweifamilienwohnhaus Wohnnutzfläche: m²
- Mehrfamilienwohnhaus Wohneinheiten: Wohnnutzfläche: m²
- Wohnung Wohnnutzfläche: m²
- Schule / Kindergarten beheizte Fläche: m²
- öffentliche Sportanlage beheizte Fläche: m²
- Pflegeheim beheizte Fläche: m²
- Sonstige (bitte Bezeichnung eintragen):

Beschreibung der Heizungsanlage (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen):

- Ersterrichtung bzw. Kesseltausch / Umstellung von Einzelöfen auf Zentralheizung
bisherige Heizung: Baujahr: Ölkesel, Gaskessel, Festbrennstoffkessel, Allesbrenner, Sonstige
bisherige/r Brennstoff/e: Heizöl, Gas, Koks/Kohle, Scheitholz, Hackschnitzel, Sonstige

Anlage (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen):

- Zentralheizungskessel Scheitholz (Lastausgleich-/Pufferspeichervolumen Pellets Hackschnitzel
Pellets-Zentralheizungsöfen (Etagenheizung)

Kesselmarke: Type: Leistung(sbereich) lt. Typenschild: kW
Zweck der Anlage: Heizung Brauchwasserbereitung Sonstige
ganzjährig im Sommer mit

Die Anlage ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes: ja nein *)

*) Die Förderung von Anlagen als Bestandteil von landwirtschaftlichen Betrieben ist nur möglich, wenn KEINE Förderung durch die Landwirtschaftskammer erfolgt, nachzuweisen durch eine schriftliche Ablehnung der Landwirtschaftsammer.

Kurze Beschreibung der Anlage (stichwortartig):

Adressen der Einreich- und Beratungsstellen

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17A - Fachstelle Energie, Burggasse 11/Parterre, A-8010 Graz 0316 / 877-2694 oder 3414
LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, A-8010 Graz 0316 / 877-3389
Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), A-8510 Stainz 03463 / 70010-265
Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, A-8740 Zeltweg 03577 / 26664
Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), A-8530 Deutschlandsberg 03462 / 405060
Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, A-8010 Graz 0316 / 811848-0
Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, A-8330 Feldbach 03152 / 8575-500
Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, A-8160 Weiz 03172 / 30321-0
EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, A-8940 Weißenbach bei Liezen 03612 / 22207-14
Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, A-8401 Kalsdorf 03135 / 90380-10

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass das Gebäude mit Wohneinheiten zu% für Wohnzwecke bzw. % als Schule, Kindergarten, öffentliche Sportanlage oder Pflegeheim genutzt wird.

Der Förderungsgeber hat das Recht vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird oder,
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

- a) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der/die FörderungsnehmerIn dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die FörderungsnehmerIn rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der FörderungsnehmerIn zu tätigen,
- b) den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin stehenden Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
- c) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem/der FörderungsnehmerIn zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom/von der FörderungsnehmerIn verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
- d) sich der Kontrolle des Landesrechnungshofes zu unterwerfen.

Die Förderungsstelle hat das Recht ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
- b) der/die FörderungsnehmerIn einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- c) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a bis c jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Weiters bestätigt der /die FörderungswerberIn, dass für die gegenständliche Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen seitens der Landwirtschaftskammer sowie anderer Landesdienststellen besteht. Die Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von modernen Holzheizungen werden erfüllt.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 EUR eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

Angabe zu weiteren gewährten oder beantragten Förderungen:

.....

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von dem/der FörderungsnehmerIn nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Einreichung

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansuchen erst zu jenem Zeitpunkt als eingereicht gilt, in dem alle Unterlagen und Bestätigungen, die gemäß diesem Antrag beizubringen sind, vollständig vorliegen.

Die Förderaktion endet mit 30.12.2011. Alle nach dem 30.12.2011 bei den im Anhang angeführten Einreichstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtigkeit der oben angeführten Angaben wird durch die Unterschrift des Förderungswerbers / der Förderungswerberin bestätigt.

....., am

Ort

Datum

Unterschrift des/der FörderungswerberIn

Erforderliche Beilagen

Von der Einreichstelle zu prüfen:

Vor Errichtung der Anlage sind dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- aktuelles**, vollständig ausgefülltes **Antragsformular** ja
- Kostenvoranschlag** des Herstellers bzw. Installateurs mit Angaben zur Heizungsanlage, bestehend aus
 - Kessel inkl. Brennstoffzubringung ja
 - Regelung ja
 - Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher ja
 - Verbindungsleitungen ja
 - Montage ja
 - bei Pumpen der **Energieeffizienzklasse A**: Marke und Type ja
- Wärmebedarfsberechnung** (ÖNORM EN 12831, H 7500) ja
- Nachweis** über die Einhaltung der **Emissions-Grenzwerte** gem. Anhang 2 in der Richtlinie (Prüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt) ja

Weitere beigefügte Unterlagen:

- Bestätigung des Nah- oder Fernwärmebetreibers (wenn Nah- oder Fernwärme im Ort vorhanden, dass das gegenständliche Objekt nicht angeschlossen werden kann) ja
- Plan oder Planskizze des von der Heizanlage versorgten Objektes mit Raumbezeichnung und Nutzflächenangaben ja
- ja

Sonstiges:

- Zusatzheizsystem vorhanden ja

Frist für die Nachreichung fehlender Unterlagen 8 Wochen!

Förderhöhe

Von der Einreichstelle auszufüllen:

Scheitholzgebläsekessel / Pellets-Zentralheizungsöfen:

Nettoinvestition x 0,25 €
Wohneinheiten x 1.100,-- € max. €

Pellets- oder Hackschnitzelzentralheizungsanlage:

Nettoinvestition x 0,25 €
Wohneinheiten x 1.400,-- € max. €

- Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A x 50,-- € €
- Hydraulischer Abgleich (im Zuge einer Heizungsumstellung) 50,-- €
- ergänzende Sanierungsmaßnahmen, Protokoll der Energieberatung, gemäß § 5 Abs. 8 100,-- €
- elektrostatischer Partikelabscheider 500,-- €
- Anpassung des Wärmeabgabesystems auf Niedertemperatur 1.000,-- €

Zwischensumme: € x .. % für Wohnzwecke,
bzw. % als sonstige zurechenbare Nutzfläche =

Förderungssumme: €

....., am
Ort Datum Unterschrift und Stampiglie der Einreichstelle